



Gesetzentwurf

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Sehr verehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 27. Februar 2018 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

Entwurf

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen.**§ 1**

Das Gesetz zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 28. September 2001 (GVBl. LSA S. 384) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Störfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - StörfG LSA)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2048, 2052),“ gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Betriebsbereiche im Sinne der Absätze 1 und 2 gelten § 20 Abs. 1a, §§ 23a bis 25a, 31 Abs. 2a, §§ 52, 61 Abs. 2, § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die Vorschriften der Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 637), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

3. In § 2 werden die Wörter „Ministerium des Innern“ durch die Wörter „für öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständige Ministerium“ und die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Nr. 2“ wird durch die Angabe „§ 1 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

* Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. L 197 vom 24.7.2012, S. 1).

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Ziele des Gesetzgebers

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Anpassung an das geänderte Bundesrecht sowie der landesrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließender Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie).

Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz im Immissionsschutzrecht durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) und der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließender Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Januar 2017 (BGBl. I S. 47) Gebrauch gemacht.

Die Richtlinie 2012/18/EU gilt nicht nur für genehmigungsbedürftige Anlagen, sondern generell für Bereiche, in denen gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind. Der Begriff des Betriebes im Sinne der Richtlinie ist dabei weit zu verstehen. Betrieb ist daher nicht nur im wirtschaftlichen Sinne zu verstehen, sondern er umfasst auch nicht kommerzielle Einrichtungen, wenn dort gefährliche Stoffe in bestimmten Mengen vorhanden sind. Dies können beispielsweise Universitätsinstitute oder Läger einer Hilfseinrichtung (z. B. DRK, THW) sein. Derartige Einrichtungen sind Anlagen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden. Die erforderlichen Regelungen dienen nicht den Schutz vor Luftverunreinigungen oder vor Geräuschen (vgl. § 4 Abs. 1 S. 2 BImSchG), sondern sollen vor sonstigen Gefahren schützen. Deshalb fehlt dem Bundesgesetzgeber insoweit die Gesetzgebungskompetenz.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf erfolgt die landesrechtliche Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU hinsichtlich der nichtgewerblichen Betriebsbereiche.

Die bisher angewandte Verweistechnik auf das Bundesrecht wird auch in diesem Änderungsgesetz beibehalten, denn die für den Umgang mit gefährlichen Stoffen anzuwendenden Regelungen sind im Bundes-Immissionsschutzgesetz und in der Störfall-Verordnung umfassend geregelt. Um auch zukünftig einen aktuellen Regelungsgehalt durch sich ändernde bundes- und europarechtlichen Regelungsrahmen zu gewährleisten, wurden die Normbezüge und Verweise nicht mehr wie bisher starr, sondern nunmehr bewusst dynamisch formuliert.

Darüber hinaus wurde die von den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit verwendete Bezeichnung für die konkrete Aufgabezuordnung von Ministerien übernommen, um Gesetzesanpassungen im Fall der Umbenennung eines Ressorts zu vermeiden.

2. Alternativen

Keine.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Durch die Regelung von Nr. 1 erhält das Gesetz eine Kurzbezeichnung und ist somit leichter zu zitieren.

Durch die Regelung von Nr. 2 a wird in § 1 Absatz 2 lediglich die Angabe der Fundstellen ersatzlos gestrichen. Dadurch entsteht ein dynamischer Verweis und es wird immer auf die aktuelle Fassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwiesen.

In Nr. 2 b wird zum einen die Angabe der Fundstelle entsprechend aktualisiert und mit einem dynamischem Verweis versehen. Zum anderen wird die Auflistung der Verweisonormen an die geänderte bundesrechtliche Rechtslage entsprechend angepasst.

Die Regelung in Nr. 2 b erfasst Betriebsbereiche, in denen sich Anlagen befinden, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und die nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, also Universitätsinstitute, sonstige der Forschung dienende Einrichtungen, aber auch Hochschul- und Krankenhauslabore oder Läger von Hilfseinrichtungen, in denen gefährliche Stoffe vorhanden sind.

Die Richtlinie 2012/18/EU bezieht sich auf den Umgang mit bestimmten gefährlichen Stoffen innerhalb eines Bereiches. In diesem Bereich können sich Anlagen, Läger, Versorgungswege und Ähnliches befinden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob diese Einrichtungen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig sind oder nicht.

Da die Regelungen der o. a. Richtlinie unabhängig davon gelten, ob Anlagen genehmigungsbedürftig sind oder nicht oder gewerblichen Zwecken dienen oder nicht, bedarf es für eine ordnungsgemäße Umsetzung in nationales Recht auf Bundes- und Landesebene einheitliche Normen. Deshalb werden die bundesrechtlichen Vorschriften für den landesrechtlichen Bereich insoweit für anwendbar erklärt, als sich die Bestimmungen auf den Betrieb von Anlagen in Betriebsbereichen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen und nicht im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen Verwendung finden, beziehen.

Für die Umsetzung der Richtlinie 2012/18/EU wurden im Bundes-Immissionsschutzgesetz ein störfallrechtliches Anzeigeverfahren für die Errichtung und die Änderung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereiches sind sowie ein störfallrechtliches Genehmigungsverfahren für solche Anlagen neu eingeführt. Dazu gehört auch eine entsprechende Eingriffsregelung zur Stilllegung und Beseitigung von Anlagen, die ohne eine solche Genehmigung errichtet oder geändert worden sind. Daneben bestehen verschiedene Behördenpflichten, insbesondere die Errichtung eines angemessenen Überwachungssystems sowie Berichtspflichten gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaft. Diese Vorschriften werden mit der Änderung in Nr. 2 b in das Landesgesetz übernommen.

In Nr. 3 wird die von den Grundsätzen der Rechtsförmlichkeit verwendete Bezeichnung für die konkrete Aufgabenzuordnung zu einem Ministerium übernommen, um Gesetzesanpassungen im Fall der Umbenennung eines Ressorts zu vermeiden. Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Nr. 2 der Störfall-Verordnung wurde bereits mit Änderung der Störfall-Verordnung vom 08. Juni 2005 aufgehoben. Entsprechend wurde diese Angabe gestrichen.

Zu § 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.